

Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 07.05.2026

Antwort zur Anfrage Drucksache 1195/2025-2030

Gebrüder Grimm Grundschule Schulwegsicherheit

Anfrage der CDU-Fraktion

Text der Anfrage:

(Frage 2)

Handelt es sich um einen Parkverstoß? Siehe Beispielbild

Antwort des Ordnungsamtes

Bezugnehmend auf die Anfrage teilt das Ordnungsamt mit, dass nicht vom Vorliegen eines Parkverstoßes ausgegangen wird.

Das Halten und Parken von Kraftfahrzeugen ist zu einem wesentlichen Teil in § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Gemäß § 12 Abs. 3a dürfen Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5t innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht geparkt werden. LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse von unter 7,5t (zu diesen zählt auch der im Beispielbild abgebildete LKW) dürfen grds. dort geparkt werden. LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 7,5t dürfen dies zumindest außerhalb der o.g. Zeiten ebenso.

Der Verkehrsüberwachungsdienst ist regelmäßig auch in der Straße „Am Stadion“ aktiv.

- Im Jahr 2026 wurden bisher fünf Parkverstöße registriert
- im Jahr 2025 belief sich die Anzahl auf 49.

Die Verstoßarten sind dabei sehr heterogen; ein illegales Abstellen von LKW über 7,5t wurde nicht ein einziges Mal festgestellt.

Gez.

Maschmeier
